

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Julia Goll u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und  
Kommunen**

### **Das „kleine Prädikatsexamen“ des Innenministers**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. innerhalb welches Punktespektrums bei juristischen Staatsexamina in Baden-Württemberg offiziell von einem sog. kleinen Prädikatsexamen gesprochen wird, zumindest unter Angabe der jeweiligen Benotungsbereiche, dargestellt in Kommazahlen mit mindestens einer Nachkommastelle;
2. inwieweit und falls ja, seit wann genau die Formulierung „kleines Prädikatsexamen“ in Baden-Württemberg offiziell verwendet wird, um den unter Ziffer 1 abgefragten Notenbereich zu bezeichnen;
3. inwieweit nach ihrer Kenntnis die Universität Heidelberg, andere juristische Fakultäten im Land bzw. das Land Baden-Württemberg und seine Einrichtungen in den 1980er-Jahren bzw. derzeit die Bezeichnung „kleines Prädikatsexamen“ offiziell verwendet haben bzw. verwenden;
4. wie sich der gesamte Ablauf darstellte, der zu der Beantwortung der Frage 1 des Antrags Drucksache 17/2583 führte, zumindest unter Darstellung der zeitlichen Abläufe, der beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholter Auskünfte, ggf. beteiligter Privatpersonen, sowie eingesehener offizieller Dokumente, insbesondere unter Darstellung von Zeitpunkt, hierbei beteiligten Personen sowie deren Amtsbezeichnung und dem Ort der Einsichtnahme in die Examenszeugnisse des Innenministers bzw. in die jeweiligen Akten des zuständigen Justizprüfungsamtes;

5. welche Examensnoten der Innenminister in seinen beiden juristischen Staatsexamina jeweils genau erreicht hat und ob sich damit seine Erinnerungen mit den tatsächlichen Begebenheiten decken, in beiden Examina jeweils ein mindestens kleines Prädikatsexamen erlangt zu haben, zumindest unter Darstellung der Dezimalzahlen mit mindestens einer Nachkommastelle.

2.8.2022

Dr. Rülke, Goll, Karrais, Haußmann, Bonath, Heitlinger,  
Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

### Begründung

Die Fragen, die durch die öffentlichen Äußerungen des Innenministers, wonach er nach seiner Erinnerung mit juristischen Prädikatsexamen abgeschlossen habe, aufgeworfen wurden, sind mit dem Antrag Drucksache 17/2583 nicht in Gänze ausgeräumt worden. Die obenstehenden Fragen bedürfen daher einer weiteren Klärung zur juristischen Beurteilungskompetenz des Innenministers im Hinblick auf die Weitergabe des bekannten Anwaltsschreibens.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. August 2022 Nr. L nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. innerhalb welches Punktespektrums bei juristischen Staatsexamina in Baden-Württemberg offiziell von einem sog. kleinen Prädikatsexamen gesprochen wird, zumindest unter Angabe der jeweiligen Benotungsbereiche, dargestellt in Kommazahlen mit mindestens einer Nachkommastelle;*
- 2. inwieweit und falls ja, seit wann genau die Formulierung „kleines Prädikatsexamen“ in Baden-Württemberg offiziell verwendet wird, um den unter Ziffer 1 abgefragten Notenbereich zu bezeichnen;*
- 3. inwieweit nach ihrer Kenntnis die Universität Heidelberg, andere juristische Fakultäten im Land bzw. das Land Baden-Württemberg und seine Einrichtungen in den 1980er-Jahren bzw. derzeit die Bezeichnung „kleines Prädikatsexamen“ offiziell verwendet haben bzw. verwenden;*

Zu 1. bis 3.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Weder bei dem Begriff „Prädikatsexamen“ noch bei dem Begriff „kleines Prädikatsexamen“ handelt es sich um offizielle Formulierungen. Von einem „kleinen Prädikatsexamen“ wird – sowohl im Ersten als auch im Zweiten juristischen Staatsexamen – im Punktebereich zwischen 6.50 und 8.99 Punkten gesprochen, von einem „Prädikatsexamen“ oder auch „großen Prädikatsexamen“ im Punktebereich ab 9.00 Punkten. Die Verwendung des Begriffs „Prädikatsexamen“ erfolgt dabei nicht einheitlich, in einigen Ländern gilt bereits ein Staatsexamen ab 6.50 Punkten als „Prädikatsexamen“. In der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen finden beide Formulierungen keine Verwendung. Es handelt sich bei den Begriffen um sowohl umgangs- als auch fachsprachlich etablierte Begriffe.

*4. wie sich der gesamte Ablauf darstellte, der zu der Beantwortung der Frage 1 des Antrags Drucksache 17/2583 führte, zumindest unter Darstellung der zeitlichen Abläufe, der beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholter Auskünfte, ggf. beteiligter Privatpersonen, sowie eingesehener offizieller Dokumente, insbesondere unter Darstellung von Zeitpunkt, hierbei beteiligten Personen sowie deren Amtsbezeichnung und dem Ort der Einsichtnahme in die Examenszeugnisse des Innenministers bzw. in die jeweiligen Akten des zuständigen Justizprüfungsamtes;*

Zu 4.:

Vor Beantwortung der Frage 1 des genannten Antrags nahmen der Innenminister und eine Mitarbeiterin des Leitungsstabs im Innenministerium Einblick in die Examenszeugnisse des Ministers. Weitere Stellen und Personen wurden nicht beteiligt.

*5. welche Examensnoten der Innenminister in seinen beiden juristischen Staatsexamina jeweils genau erreicht hat und ob sich damit seine Erinnerungen mit den tatsächlichen Begebenheiten decken, in beiden Examina jeweils ein mindestens kleines Prädikatsexamen erlangt zu haben, zumindest unter Darstellung der Dezimalzahlen mit mindestens einer Nachkommastelle;*

Zu 5.:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Ziffer 1 der Landtagsdrucksache 17/2583 verwiesen. Der Innenminister hat die Frage eines Journalisten nach einem „Prädikatsexamen“ für seine beiden Staatsexamina korrekt beantwortet. Auf die Antwort zu Ziffer 1 bis 3 wird insoweit verwiesen. Ein darüber hinausgehender parlamentarischer Informationsanspruch der antragstellenden Fraktion liegt mit Blick auf den Charakter von konkreten Examensnoten als der Privatsphäre zuzuordnende Umstände, die nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, nicht vor.

In Vertretung

Moser

Ministerialdirektor